



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 29.8.2016 (BGBl. I S. 2034)

gültig ab 01.09.2022

Inhalt

A	Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV).....	2
B	Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV).....	2
C	Technische Anschlussbedingungen Erdgas (zu § 20 NDAV).....	2
D	Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas.....	2
E	Abtrennung von Hausanschlüssen (zu § 26 NDAV).....	3
F	Ablesung von Messeinrichtungen	3
G	Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV).....	3
H	Haftung (zu § 18 NDAV)	3
I	Datenschutz	3
J	Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB	4
K	Änderungsvorbehalt	4
L	Sonstige Bestimmung	4
Anlage 1	Preisblatt Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten	
Anlage 2	Preisblatt Baukostenzuschüsse	
Anlage 3	Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten	
Anlage 4	Datenschutzerklärung E-03 - Gas	



A Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt) gemäß § 9 NDAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckregelgeräte und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der in Anlage 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten je Anschluss konkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Anschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der SWPE unter Verwendung eines von der SWPE zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die SWPE werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt. Die SWPE ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der Gasanlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Anlage 1.

B Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

1. Die SWPE verlangt beim Anschluss an das örtliche Verteilernetz gemäß § 11 NDAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, die dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagert sind. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der BKZ wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im Netzgebiet der SWPE erforderlich sind. Zu diesen örtlichen Verteileranlagen zählen Mittel- und Niederdruckleitungen sowie Regleranlagen, an denen Anschlussnehmer angeschlossen sind und Gas in Niederdruck entnehmen. Der BKZ wird auf Grundlage des § 11 NDAV pauschal berechnet. Die gültigen Pauschalsätze sind in der Anlage 2 veröffentlicht. Ist eine pauschalierte Berechnung auf Grund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziff. 1. bis 2. berechnet.

C Technische Anschlussbedingungen Erdgas (zu § 20 NDAV)

1. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der SWPE nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem technische Mindestanforderungen konkret benannt wurden.
2. Die technischen Mindestanforderungen der SWPE sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWPE zusammengefasst. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und den technischen Richtlinien des DVGV.
3. Die Technischen Anschlussbedingungen Erdgas der SWPE sind unter www.stadtwerke-pirna.de veröffentlicht.

D Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas

1. Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil des abgemeldeten Leistungswertes zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde.



2. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilungsnetzes verpflichtet, den ihm jeweils zugeteilten Leistungswert nicht zu überschreiten.

E Abtrennung von Hausanschlüssen (zu § 26 NDAV)

1. Die SWPE ist berechtigt, den Netzanschluss auf ihre Kosten abzutrennen, wenn der Anschluss über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht genutzt wird.
2. Ist die Abtrennung des Netzanschlusses durch den Grundstückseigentümer nicht gewünscht, so wird durch die SWPE zwölf Monate nach der letzten Nutzung eine Wartungspauschale entsprechend Anlage 1 für die Vorhaltung des Netzanschlusses erhoben.

F Ablesung von Messeinrichtungen

1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch die SWPE werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der SWPE oder auf Verlangen der SWPE vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von der SWPE festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Erdgaslieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Leistungsbedarfs, kann die SWPE Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn die SWPE oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

G Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)

1. Für den BKZ und die Netzanschlusskosten können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen auf die Konten der SWPE sind post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind in der Anlage 3 veröffentlicht.

H Haftung (zu § 18 NDAV)

1. SWPE haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für von SWPE schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWPE.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziff. 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung von SWPE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von SWPE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

I Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWPE nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.



J Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer im Sinne von § 13 BGB haben zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG zwischen ihnen und der SWPE die Möglichkeit, ein Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V zu beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel: 030 27 57 240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de erreichbar. Ein solcher Antrag nach § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Kundenservice der SWPE kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWPE ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

K Änderungsvorbehalt

Die SWPE behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

L Sonstige Bestimmung

1. Die in den Preisblättern aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.04.2007. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.
2. Ihre Fragen richten Sie bitte an:
Stadtwerke Pirna Energie GmbH
Seminarstraße 18 b
01796 Pirna
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de
Service-Telefon: 0800 5891403 (kostenfrei)

Bei Gasgeruch und Gasstörungen:
Hotline: (0 35 01) 76 44 44



Anlage 1 Preisblatt Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten

zu A der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

	netto	brutto ¹⁹⁾
1.1. Grundbetrag für einen Netzanschluss bis Nennweite DN 50 Betrag für Rohrleitungslänge gemessen ab Grenze Straße/Grundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude - Abrechnung erfolgt nach Aufmaß -	1.147,93 EUR	1.366,04 EUR
1.2. Grundbetrag für einen Netzanschluss bis DN 50 bei vorhandenem Versorgungsnetz ohne Tiefbau auf Privatgelände	800,00 EUR	952,00 EUR
1.3. Strecken mit Tiefbauarbeiten auf Privatgelände durch die SWPE	75,95 EUR/m	90,38 EUR/m
1.4. Strecken auf Privatgelände des Grundstückseigentümers mit Erdarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Grundstückseigentümer - für Rohrmaterial und Rohrverlegung -	9,18 EUR/m	10,92 EUR/m
1.5. Hausanschlusskasten (auf Kundenwunsch in Ausnahmefällen)	214,74 EUR	255,54 EUR
1.6. Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist grundsätzlich vom Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von der SWPE erfolgen. Er wird wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 40 cm Wandstärke	90,10 EUR	107,22 EUR
bis 60 cm Wandstärke	106,47 EUR	126,70 EUR
bis 100 cm Wandstärke	139,20 EUR	165,65 EUR
> 100 cm Wandstärke		nach Aufwand

Die SWPE ist nicht zur Herstellung verpflichtet.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit SWPE im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.

2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

- 2.1. Für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der SWPE entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit zutreffend, bilden hierfür die unter Pkt. 1.1 bis 1.6 aufgeführten Preise die Grundlage.
- 2.2. Für einen Netzanschluss nach Pkt. 1.1. mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
- 2.3. Installationskosten für anschlussnehmereigene Gasdruckregelanlagen sowie in den Punkten 1.1. bis 1.5. nicht genannte Aufwendungen für Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 2.4. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwändiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z. B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.5. Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die SWPE berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- 2.6. Für die Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse sind die der SWPE entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1. bis 1.6. aufgeführten Preise anzusetzen.

3. Inbetriebsetzung

	netto	brutto ¹⁹⁾
3.1. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage bis 300 kW (G 25)	64,00 EUR	76,16 EUR
3.2. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ab 301 kW (ab G 40)	nach Aufwand	
3.3. SWPE ist berechtigt, für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage bis 300 kW (G25), welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnutzers/-nehmers verhindern.	64,00 EUR	76,16 EUR
3.4. Analog zu Ziff. 3.3. gilt dies auch für Inbetriebsetzungen von Kundenanlagen ab 301 kW (ab G40)	nach Aufwand	
3.5. Aufwandsersatz für jeden erfolglosen Inbetriebsetzungsversuch (z. B. wegen Nichtzutritt)	26,00 EUR	26,00 EUR *

4. Kosten für die Vorhaltung eines dauerhaft nicht genutzten Netzanschlusses

	netto	brutto ¹⁹⁾
Pauschale für die vorübergehende Vorhaltung eines nicht genutzten Netzanschlusses	92,00 EUR/a	109,48 EUR/a

¹⁹⁾ inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



Anlage 2 Preisblatt Baukostenzuschüsse

zu B der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das örtliche Verteilernetz gemäß § 11 NDAV einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Als Baukostenzuschuss (BKZ) können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Die SWPE ermittelt den Anschlusswert jedes Netzanschlusses aus der Wärmebelastung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Gasgeräte unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Benutzung (Durchmischung). Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der im Versorgungsbereich ermittelten Anschlusswerte geteilt. Der für einen Anschluss zu berechnende BKZ ergibt sich dann durch Multiplikation des so ermittelten Wertes mit dem für diesen Anschluss ermittelten Anschlusswert (individueller BKZ).
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziff. 1. bis 2. berechnet.

Anlage 3 Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

zu G der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet für:	netto	brutto ¹⁹⁾
1.1. Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR *
1.2. jeden Einsatz eines Beauftragten der SWPE während der üblichen Arbeitszeit (Mo-Do 8-15 Uhr, Fr. 8-13 Uhr)		
- zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (4 Wochen nach der Unterbrechung kann der kostenlose Ausbau des Zählers bei SWPE schriftlich beantragt werden.)	116,00 EUR	128,16 EUR **
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	26,00 EUR	30,94 EUR
- bei einer erfolglosen Unterbrechung der Versorgung (z. B. Nichtzutritt zum Zähler)	26,00 EUR	26,00 EUR *

Bei vom Kunden veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist dann eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere, weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto	brutto ¹⁹⁾
2.1. Vereinbarung zur Ratenzahlung	13,00 EUR	13,00 EUR *
2.2. Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 EUR	15,47 EUR
2.3. Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	13,00 EUR	15,47 EUR
2.4. Rechnungsnachdruck	6,00 EUR	7,14 EUR
2.5. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 EUR	22,61 EUR
2.6. zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	35,00 EUR	41,65 EUR
2.7. manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 EUR	160,65 EUR
2.8. Umstellung Ablesetermin auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos)	26,00 EUR	30,94 EUR

3. sonstige Kosten

Es werden berechnet für:	netto	brutto ¹⁹⁾
3.1. Adressenermittlung	19,00 EUR	19,00 EUR *
3.2. Bankrückläuferkosten		
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		
3.3. Nachprüfung von Messeinrichtungen und Befundprüfungen		
Gaszähler bis G 6	229,00 EUR	272,51 EUR
Gaszähler ab G 10		nach Aufwand
3.4. Alle übrigen vom Anschlussnehmer verursachten Kosten werden individuell kalkuliert und berechnet.		

¹⁹⁾ inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

** Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der angegebene Bruttobetrag enthält daher nur die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung. (64,00 EUR netto / 76,16 EUR brutto).

Datenschutzerklärung

nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: Dezember 2019

E-03 – Gas

Stadtwerke Pirna



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kundenstammdaten (z.B. Name, Adress- und Kommunikationsdaten, Geburtsdatum), Vertragsstammdaten (z.B. Kundennummer, Daten zur Verbrauchsstelle, Zählnummer), Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankdaten und Verbrauchs- und Netzzustandsdaten sowie vergleichbare Daten.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Pirna Energie GmbH, Seminarstraße 18b, 01796 Pirna. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter der o. g. Anschrift bzw. unter E-Mail: Andre.Rammin@stadtwerke-pirna.de.

2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen von uns und Dritten.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern
- Adressermittlungen durchzuführen
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Niederdruckanschlussverordnung, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzerfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

3 (Kategorien von) Empfänger(n) / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Dienstleister für Bauausführung, Ingenieur- und Planungsbüros, Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien.

Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an Drittstaaten.

4 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten) solange der Anschluss physisch besteht. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

5 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen, Stadtwerke Pirna Energie GmbH, Seminarstraße 18b, 01796 Pirna bzw. Datenschutz@stadtwerke-pirna.de wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zur deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen und nicht durchführen.

7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

9 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.